

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 11. Juni 1969

49. Stück

- 177.** Verordnung: Neuerliche Abänderung und Ergänzung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne für die Haushaltungsschule, die Hauswirtschaftsschule, die Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe erlassen werden
- 178.** Verordnung: Abänderung der Verordnung, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen erlassen wird
- 179.** Verordnung: Abänderung der Verordnung, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen erlassen wird
- 180.** Verordnung: Abänderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne für den einjährigen Lehrgang und für den zweijährigen Lehrgang der Bildungsanstalt für Erzieher erlassen werden
- 181.** Verordnung: Abänderung der Verordnung, mit welcher der Rahmenlehrplan der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe und der Lehrplan des einjährigen Vorbereitungsllehrganges der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe erlassen wird

177. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. März 1969, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne für die Haushaltungsschule, die Hauswirtschaftsschule, die Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe erlassen werden, neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, insbesondere auf Grund dessen §§ 6, 62 Absatz 3 und 76 Absatz 2, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 154, mit welcher die Lehrpläne für die Haushaltungsschule, die Hauswirtschaftsschule, die Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 56/1966 und Nr. 244/1966, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. In der Anlage A (Lehrplan der Haushaltungsschule)

a) Abschnitt I (Stundentafel) Unterabschnitt „Freigegegenstand“ hat der Freigegegenstand „Stenotypie“ zu lauten:

„Stenotypie

- a) Kurzschrift 2
b) Maschinschreiben 2“;

b) Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, Didaktische Grundsätze) Unterabschnitt B. Freigegegenstände, hat im Freigegegenstand „Stenotypie“ die lit. a „Kurzschrift“ zu lauten:

„a) Kurzschrift

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, ein Diktat in der Schnelligkeit von etwa 80 bis 100 Silben in der Minute aufzunehmen, sicher zu lesen und wortgetreu in Langschrift wiederzugeben. Erziehung zur Wendigkeit im Erfassen des gesprochenen Wortes und zur Genauigkeit. Der Unterricht ist nach dem System der Deutschen Einheitskurzschrift (Wiener Urkunde), Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht BGBl. Nr. 171/1969, zu erteilen.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Die Verkehrsschrift, bei entsprechenden Vorkenntnissen Einführung in die Eilschrift.

Didaktische Grundsätze:

Auf graphische und systemale Korrektheit im Schreiben und auf sicheres Lesen nicht nur der eigenen, sondern auch fremder Niederschriften ist zu achten. Die Beherrschung der Kürzel ist besonders einzuüben. Durch entsprechende Fühlungnahme mit den Lehrern anderer Unterrichtsgegenstände ist die vielfältige Anwendung der Kurzschrift zu sichern.

Das Ausmaß der Kürzungslehre sowie die Schreibfertigkeit sind dem Aufnahmevermögen

der Schüler der Klasse anzupassen. Die Systemrichtigkeit und die Genauigkeit der Übertragung haben den Vorzug gegenüber der Schreibgeschwindigkeit.

Die Ansage- und Abschreibübungen sind der Umwelt des Schülers und den Stoffgebieten anderer Unterrichtsgegenstände zu entnehmen, sodaß die kurzschriftliche Praxis der Schüler möglichst umfassend wird.

Fortlaufende schriftliche Übungen.“

2. In der Anlage B (Lehrplan der Hauswirtschaftsschule)

a) Abschnitt I (Studentafel), Unterabschnitt „Pflichtgegenstand“ hat der Pflichtgegenstand „Stenotypie“ zu lauten:

„Stenotypie

a) Kurzschrift 2 2

b) Maschinschreiben 2 2“;

b) Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, Didaktische Grundsätze) Unterabschnitt A. Pflichtgegenstände hat im Pflichtgegenstand „Stenotypie“ die lit. a „Kurzschrift“ zu lauten:

„a) Kurzschrift

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, ein Diktat in der Schnelligkeit von etwa 100 bis 120 Silben in der Minute aufzunehmen, sicher zu lesen und wortgetreu in Langschrift wiederzugeben. Erziehung zur Wendigkeit im Erfassen des gesprochenen Wortes und zur Genauigkeit. Der Unterricht ist nach dem System der Deutschen Einheitskurzschrift (Wiener Urkunde), Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht BGBl. Nr. 171/1969, zu erteilen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Verkehrsschrift, bei entsprechenden Vorkenntnissen Einführung in die Eilschrift.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Eilschrift.

Didaktische Grundsätze:

Um das Lehrziel zuverlässig zu erreichen, ist es notwendig, in der 1. Klasse eine Schreibfertigkeit von etwa 80 bis 100 Silben in der Minute zu erzielen, wobei auf graphische und systemale Korrektheit im Schreiben und auf sicheres Lesen nicht nur der eigenen, sondern auch fremder Niederschriften zu achten ist. Die Beherrschung der Kürzel ist besonders einzuüben. Durch entsprechende Fühlungnahme mit den Lehrern anderer Unterrichtsgegenstände ist die vielfältige Anwendung der Kurzschrift zu sichern.

In der 2. Klasse hat im Unterricht der Eilschrift eine kurze Wiederholung des Lehrstoffes der 1. Klasse voranzugehen. Das Ausmaß der Kürzungslehre sowie die Schreibfertigkeit sind dem Aufnahmevermögen der Schüler der Klasse anzupassen. Die Systemrichtigkeit und die Genauigkeit der Übertragung haben den Vorzug gegenüber der Schreibgeschwindigkeit.

Die Ansage- und Abschreibübungen sind der Umwelt des Schülers und den Stoffgebieten anderer Unterrichtsgegenstände zu entnehmen, sodaß die kurzschriftliche Praxis der Schüler möglichst umfassend wird.

Fortlaufende schriftliche Übungen.“

3. In der Anlage C (Lehrplan der Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe)

a) Abschnitt I (Studentafel) Unterabschnitt „Pflichtgegenstand“ hat der Pflichtgegenstand „Stenotypie“ zu lauten:

„Stenotypie

a) Kurzschrift 2 1 1

b) Maschinschreiben 1 2 1“;

b) Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, Didaktische Grundsätze) Unterabschnitt A. Pflichtgegenstände hat im Pflichtgegenstand „Stenotypie“ die lit. a „Kurzschrift“ zu lauten:

„a) Kurzschrift

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, ein Diktat in der Schnelligkeit von etwa 120 bis 140 Silben in der Minute aufzunehmen, sicher zu lesen und wortgetreu in Langschrift wiederzugeben. Erziehung zur Wendigkeit im Erfassen des gesprochenen Wortes und zur Genauigkeit. Der Unterricht ist nach dem System der Deutschen Einheitskurzschrift (Wiener Urkunde), Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht BGBl. Nr. 171/1969, zu erteilen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Verkehrsschrift, bei entsprechenden Vorkenntnissen Einführung in die Eilschrift.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Die Eilschrift.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Vertiefung der Eilschrift.

Didaktische Grundsätze:

Um das Lehrziel zuverlässig zu erreichen, ist es notwendig, in der 1. Klasse eine Schreib-

fertigkeit von etwa 80 bis 100 Silben und in der 2. Klasse eine Schreibfertigkeit von etwa 100 bis 120 Silben in der Minute zu erzielen, wobei auf graphische und systemale Korrektheit im Schreiben und auf sicheres Lesen nicht nur der eigenen, sondern auch fremder Niederschriften zu achten ist. Die Beherrschung der Kürzel ist besonders einzuüben. Durch entsprechende Führungnahme mit den Lehrern anderer Unterrichtsgegenstände ist die vielfältige Anwendung der Kurzschrift zu sichern.

In der 2. Klasse hat dem Unterricht der Eilschrift eine kurze Wiederholung des Lehrstoffes des 1. Jahres voranzugehen. Das Ausmaß der Kürzungslehre sowie die Schreibfertigkeit sind dem Aufnahmevermögen der Schüler der Klasse anzupassen. Die Systemrichtigkeit und die Genauigkeit der Übertragung haben den Vorzug gegenüber der Schreibgeschwindigkeit.

Die Ansage- und Abschreibübungen sind der Umwelt des Schülers und den Stoffgebieten anderer Unterrichtsgegenstände zu entnehmen, sodaß die kurzschriftliche Praxis der Schüler möglichst umfassend wird.

Fortlaufende schriftliche Übungen.“

4. In der Anlage D (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe)

a) Abschnitt I (Studentafel)

aa) Unterabschnitt „Pflichtgegenstand“ hat der Pflichtgegenstand „Stenotypie“ zu lauten:

„Stenotypie

a) Kurzschrift 2 1 1 — —

b) Maschinschreiben 1 2 1 — —“;

bb) hat der Unterabschnitt „Relativer Pflichtgegenstand“ zu entfallen;

cc) ist im Unterabschnitt „Freigegegenstand“ vor den übrigen Freigegegenständen einzufügen:

„Mathematik — 2 2 2 2
Einführung in die Philosophie — — — — 2“;

b) Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, Didaktische Grundsätze)

aa) Unterabschnitt A. Pflichtgegenstände hat im Pflichtgegenstand „Stenotypie“ die lit. a „Kurzschrift“ zu lauten:

„a) Kurzschrift

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, ein Diktat in der Schnelligkeit von etwa 120 bis 140 Silben in der Minute aufzunehmen, sicher zu lesen und wortgetreu in Langschrift wiederzugeben. Erziehung zur Wendigkeit im Erfassen des gesprochenen Wortes und

zur Genauigkeit. Der Unterricht ist nach dem System der Deutschen Einheitskurzschrift (Wiener Urkunde), Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht BGBl. Nr. 171/1969, zu erteilen.

Lehrstoff:

I. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Die Verkehrsschrift, bei entsprechenden Vorkenntnissen Einführung in die Eilschrift.

II. J a h r g a n g (1 Wochenstunde):

Die Eilschrift.

III. J a h r g a n g (1 Wochenstunde):

Vertiefung der Eilschrift.

Didaktische Grundsätze:

Um das Lehrziel zuverlässig zu erreichen, ist es notwendig, im I. Jahrgang eine Schreibfertigkeit von etwa 80 bis 100 und im II. Jahrgang eine Schreibfertigkeit von etwa 100 bis 120 Silben in der Minute zu erzielen, wobei auf graphische und systemale Korrektheit im Schreiben und auf sicheres Lesen nicht nur der eigenen, sondern auch fremder Niederschriften zu achten ist. Die Beherrschung der Kürzel ist besonders einzuüben. Durch entsprechende Führungnahme mit den Lehrern anderer Unterrichtsgegenstände ist die vielfältige Anwendung der Kurzschrift zu sichern.

Im II. Jahrgang hat dem Unterricht der Eilschrift eine kurze Wiederholung des Lehrstoffes des I. Jahrganges voranzugehen. Das Ausmaß der Kürzungslehre sowie die Schreibfertigkeit sind dem Aufnahmevermögen der Schüler der Klasse anzupassen. Die Systemrichtigkeit und die Genauigkeit der Übertragung haben den Vorzug gegenüber der Schreibgeschwindigkeit.

Die Ansage- und Abschreibübungen sind der Umwelt des Schülers und den Stoffgebieten anderer Unterrichtsgegenstände zu entnehmen, sodaß die kurzschriftliche Praxis der Schüler möglichst umfassend wird.

Fortlaufende schriftliche Übungen“;

bb) hat der Unterabschnitt „C. Relativer Pflichtgegenstand“ zu entfallen;

cc) ist der Unterabschnitt „D. Freigegegenstände“ mit „C. Freigegegenstände“ zu bezeichnen;

dd) ist im Unterabschnitt „C. Freigegegenstände“ an erster Stelle einzufügen:

„MATHEMATIK

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen auf den wichtigsten Gebieten der Arithmetik und Geometrie.

Einführung in die Infinitesimalrechnung, in die analytische Geometrie der Ebene und in die politische Arithmetik.

Schulung des logischen und selbständigen Denkens unter Anwendung der erforderlichen Begriffe und Symbole der modernen Mathematik. Anleitung zum Erfassen funktionaler Beziehungen. Erziehung zu Genauigkeit und Ausdauer. Weckung des Verständnisses für die Bedeutung der Mathematik in Wirtschaft und Technik.

Lehrstoff:

II. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Erläuterung der Begriffe Menge, Teilmenge, Ergänzungsmenge, Durchschnitt und Vereinigung von Mengen. Anwendung in Arithmetik und Geometrie.

Arithmetik:

Menge der natürlichen, der ganzen und der rationalen Zahlen. Darstellung auf der Zahlengeraden.

Dekadisches Zahlensystem. Binäres Zahlensystem.

Die vier Grundrechnungsarten mit einfachen algebraischen Ausdrücken im Bereich der rationalen Zahlen.

Lineare Gleichungen mit einer Variablen (Grundmenge, Lösungsmenge).

Lineare Gleichungen mit zwei Variablen. Matrizen und zweireihige Determinanten.

Anwendungen der Gleichungen zum Lösen von Aufgaben aus dem praktischen Leben.

Die lineare Funktion. (Zuordnung der Elemente von Mengen.) Darstellung im kartesischen Koordinatensystem. Empirische Funktionen und ihre graphische Darstellung.

Geometrie:

Wiederholung der Grundbegriffe mit Hilfe der Mengenlehre. Pythagoräischer Lehrsatz, Höhen- und Kathetensatz.

Berechnung des Umfanges und des Flächeninhaltes ebener Figuren.

III. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Arithmetik:

Rechnen mit Potenzen mit ganzzahligen und gebrochenen Exponenten.

Erweiterung der Menge der rationalen Zahlen zur Menge der reellen Zahlen.

Einfache Wurzelgleichungen.

Quadratische Gleichungen mit einer Variablen. Menge der imaginären und Menge der komplexen Zahlen. Darstellung in der Gauß'schen Zahlenebene.

Die Potenzfunktion, graphische Darstellung.

Einfache quadratische Gleichungen mit 2 Variablen.

Darstellung der Zahlen als Potenzen. Logarithmen. Logarithmische Rechengesetze. Gebrauch der Logarithmentafeln.

Einfache Exponentialgleichungen und logarithmische Gleichungen. Exponentialfunktion und logarithmische Funktion. Graphische Darstellung.

Geometrie:

Berechnung der Oberfläche und des Rauminhaltes von Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel, Kugel. Regelmäßige Körper.

IV. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Arithmetik:

Endliche Zahlenfolgen und deren Bildungsgesetze. Endliche arithmetische und geometrische Folgen und Reihen.

Zinseszinsrechnung.

Zeitrentenrechnung. Dekursive und antizipative Verzinsung.

Geometrie:

Die Kreisfunktionen. Graphische Darstellung. Auflösung des rechtwinkligen Dreiecks. Auflösung des schiefwinkligen Dreiecks unter Anwendung des Sinus- und Kosinussatzes.

V. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Arithmetik:

Tilgung von Anleihen. Einfacher Tilgungsplan.

Konvertierung von Anleihen.

Kurs einer Anleihe. Kursparität.

Differentialquotient (Geometrische und physikalische Bedeutung).

Differentialquotient rationaler Funktionen. Extremwertaufgaben.

Bestimmtes und unbestimmtes Integral. Einfache Integrationen.

Geometrie:

Analytische Geometrie der Ebene. Gerade und Kegelschnittlinien in einfacher Lage.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist in allmählich ansteigendem Schwierigkeitsgrad erweiternd und vertiefend aufzubauen.

Dabei wird im Hinblick auf das zur Verfügung stehende Wochenstundenausmaß, fallweise unter Verzicht auf eine umfassende Vollständigkeit, besonderes Gewicht auf die intensive Behandlung des Wesentlichen und jener Lehrstoffgebiete, die dem fortschreitenden Aufbau des Lehrgutes dienen, zu legen sein.

Häufiges Üben und Wiederholen sowie übersichtliche Zusammenfassungen dienen der Festigung und Sicherung des Unterrichtsertrages.

Bei der Behandlung des Lehrstoffes sollen die Begriffe und Symbole der Mengenlehre eine möglichst vielseitige Anwendung finden.

Besonderer Wert ist auf eine exakte mündliche und schriftliche Ausdrucksweise zu legen.

Als Ziel des Mathematikunterrichtes ist eine sichere und möglichst selbsttätige Behandlung mathematischer Probleme anzustreben.

Die praktischen Beispiele sind so zu wählen, daß sie sich sinnvoll in den Lehrstoff einfügen und den augenblicklichen Gegebenheiten des Wirtschaftslebens entsprechen.

Im II., III. und IV. Jahrgang vier Schularbeiten. Im V. Jahrgang drei Schularbeiten, davon eine zweistündig als Überleitung zur Reifeprüfungsarbeit.“;

ee) ist im Unterabschnitt „C. Freigegegenstände“ nach dem Freigegegenstand „Mathematik“ einzufügen:

„EINFÜHRUNG IN DIE PHILOSOPHIE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterricht soll nach dem Sinn des Lebens fragen lehren.

Durch die Begegnung mit wesentlichen philosophischen Erkenntnissen sind die Schülerinnen zu selbständiger und kritischer Erarbeitung eines eigenen Menschen- und Weltbildes als Grundlage für verantwortungsbewußtes Handeln anzuleiten. Darüber hinaus sind sie zur Achtung vor der geistigen Leistung und der Meinung Andersdenkender zu erziehen.

Lehrstoff:

V. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Grundfragen der menschlichen Existenz: Erkenntnis und Verhalten in den Daseinsbereichen der physischen Umwelt, der menschlichen Mitwelt, der persönlichen Eigenwelt und der metaphysischen Überwelt.

Wesen, Wege und Grenzen der Erkenntnis.

Richtung des Erkenntnisstrebens: Wirklichkeit und Wahrheit. Erkenntnismittel: Sinnesempfindungen. Wahrnehmung, Denken. Intuition.

Denkmittel: Symbolik und Konvention (Zeichen und Bezeichnetes). Denken und Sprache (besonders Begriff, Urteil, Schluß). Die Wissenschaften und ihre Bedeutung für den Erkenntnisprozeß. Beispiele wissenschaftlicher Verfahrenswesen: Deduktion und Axiomatik, Induktion, Beschreiben, Deuten, Erklären.

Verstehen, Bewerten.

Maßstäbe menschlichen Verhaltens (Mensch und Werte). Die Frage nach dem höchsten Gut. Das

Schöne. Sittliche Grundhaltung und richtiges Handeln; die Freiheit oder Unfreiheit des Willens.

Philosophie und Weltanschauung.

Philosophie und Weltanschauung. Mensch und Natur; Leben und Tod; Materie, Raum und Zeit; Kausalität und Finalität.

Mensch und Gemeinschaft; die mitmenschlichen Beziehungen. Mensch und Staat; Recht und Macht; die Frage nach Ursprung und Ziel der Menschheit; die menschliche Gesellschaft im Zeitalter von Wissenschaft und Technik.

Mensch und Gott; die Frage nach dem letzten Grund und Sinn der Welt; das Verhältnis des Menschen zum Absoluten.

Hauptrichtungen der Gegenwartsphilosophie.

Didaktische Grundsätze:

Beim Aufbau der Unterrichtseinheiten hat der Lehrer möglichst von den geistigen Interessen der Schülerinnen auszugehen.

In erster Linie ist in den jungen Menschen die philosophische Grundhaltung des Staunens und der kritischen Reflexion hervorzuheben. Die philosophischen Erkenntnisse sollten als echte Hilfe zur Daseinsbewältigung erlebt und aufgenommen werden.

Im Hinblick auf das Ziel der Reifeprüfung sind auch philosophische Fragen, die sich aus den einzelnen Unterrichtsfächern ergeben, zu erörtern. Auf Philosophiegeschichte, selbst im Überblick, muß verzichtet werden. Gelegentlich können jedoch philosophische Probleme in ihrer historischen Entfaltung dargestellt werden. Bei der Behandlung einzelner Probleme und ihrer Lösungsversuche ist unter Anwendung der exemplarischen Methode auf bedeutende Denker und philosophische Schulen hinzuweisen und dabei von der Lektüre von Originaltexten auszugehen. Texte moderner Philosophen sind besonders zu empfehlen. Die Erziehung zum selbständigen Denken, zur Aufrichtigkeit, Genauigkeit, Klarheit und Sachlichkeit erfordert unter anderem die Anwendung des arbeitsunterrichtlichen Prinzips. Dabei ist der Diskussion und ihrer Vorbereitung besondere Beachtung zu schenken.“;

ff) ist der Unterabschnitt „E. Unverbindliche Übungen“ mit „D. Unverbindliche Übungen“ zu bezeichnen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1969 in Kraft.

Piff

178. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. März 1969, mit der die Verordnung, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen erlassen wird, abgeändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, und Nr. 173/1966, insbesondere auf Grund dessen §§ 6 und 88 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 22. Juni 1964, BGBl. Nr. 166, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen erlassen wird, wird abgeändert wie folgt:

In der Anlage (Lehrplan der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen) Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, Didaktische Grundsätze) Unterabschnitt Freigegegenstände hat der Freigegegenstand „Kurzschrift“ zu lauten:

„Kurzschrift.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, ein Diktat fehlerfrei und sauber aufzunehmen, sicher zu lesen und wortgetreu in Langschrift wiederzugeben. Bei entsprechenden Vorkenntnissen soll eine Schnelligkeit von etwa 80 bis 100 Silben in der Minute erreicht werden. Erziehung zur Wendigkeit im Erfassen des gesprochenen Wortes und zur Genauigkeit. Der Unterricht ist nach dem System der Deutschen Einheitskurzschrift (Wiener Urkunde), Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht BGBl. Nr. 171/1969, zu erteilen.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Die Verkehrsschrift, bei entsprechenden Vorkenntnissen allenfalls Einführung in die Eilschrift.

Didaktische Grundsätze:

Auf graphische und systemale Korrektheit im Schreiben und auf sicheres Lesen nicht nur der eigenen, sondern auch fremder Niederschriften ist zu achten. Die Beherrschung der Kürzel ist besonders einzuüben. Durch entsprechende Fühlungnahme mit den Lehrern anderer Unterrichtsgegenstände ist die vielfältige Anwendung der Kurzschrift zu sichern.

Das Ausmaß der Kürzungslehre sowie die Schreibfertigkeit sind dem Aufnahmevermögen der Schüler der Klasse anzupassen. Die Systemrichtigkeit und die Genauigkeit der Übertragung haben den Vorzug gegenüber der Schreibgeschwindigkeit.

Die Ansage- und Abschreibübungen sind der Umwelt des Schülers und den Stoffgebieten anderer Unterrichtsgegenstände zu entnehmen, sodaß die kurzschriftliche Praxis der Schüler möglichst umfassend wird.

Fortlaufende schriftliche Übungen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1969 in Kraft.

Piff

179. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. März 1969, mit der die Verordnung, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen erlassen wird, abgeändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, insbesondere auf Grund dessen §§ 6 und 96 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 22. Juni 1964, BGBl. Nr. 167, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen erlassen wird, wird abgeändert wie folgt:

In der Anlage (Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen) Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, Didaktische Grundsätze) Unterabschnitt Freigegegenstände hat der Freigegegenstand „Kurzschrift“ zu lauten:

„Kurzschrift.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, ein Diktat fehlerfrei und sauber aufzunehmen, sicher zu lesen und wortgetreu in Langschrift wiederzugeben. Bei entsprechenden Vorkenntnissen soll eine Schnelligkeit von etwa 80 bis 100 Silben in der Minute erreicht werden. Erziehung zur Wendigkeit im Erfassen des gesprochenen Wortes und zur Genauigkeit. Der Unterricht ist nach dem System der Deutschen Einheitskurzschrift (Wiener Urkunde), Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht BGBl. Nr. 171/1969, zu erteilen.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Die Verkehrsschrift, bei entsprechenden Vorkenntnissen allenfalls Einführung in die Eilschrift.

Didaktische Grundsätze:

Auf graphische und systemale Korrektheit im Schreiben und auf sicheres Lesen nicht nur der eigenen, sondern auch fremder Niederschriften ist zu achten. Die Beherrschung der Kürzel ist besonders einzuüben. Durch entsprechende Führungnahme mit den Lehrern anderer Unterrichtsgegenstände ist die vielfältige Anwendung der Kurzschrift zu sichern.

Das Ausmaß der Kürzungslehre sowie die Schreibfertigkeit sind dem Aufnahmevermögen der Schüler der Klasse anzupassen. Die Systemrichtigkeit und die Genauigkeit der Übertragung haben den Vorzug gegenüber der Schreibgeschwindigkeit.

Die Ansage- und Abschreibübungen sind der Umwelt des Schülers und den Stoffgebieten anderer Unterrichtsgegenstände zu entnehmen, sodaß die kurzschriftliche Praxis der Schüler möglichst umfassend wird.

Methodische Hinweise für die Lernhilfe in Hort und Heim.

Fortlaufende schriftliche Übungen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1969 in Kraft.

Piff

180. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. März 1969, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne für den einjährigen Lehrgang und für den zweijährigen Lehrgang der Bildungsanstalt für Erzieher erlassen werden, abgeändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, insbesondere auf Grund dessen §§ 6 und 104 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 153, mit welcher die Lehrpläne für den einjährigen Lehrgang und für den zweijährigen Lehrgang der Bildungsanstalt für Erzieher erlassen werden, wird abgeändert wie folgt:

In der Anlage A [Lehrplan der Bildungsanstalt für Erzieher. (Einjähriger Lehrgang.)] Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff,

Didaktische Grundsätze) A. Pflichtgegenstände hat im Pflichtgegenstand „Kurzschrift, Maschinschreiben“

1. unter der Überschrift „Bildungs- und Lehr-aufgabe“ die lit. a zu lauten:

„a) Kurzschrift:

Fähigkeit, ein Diktat fehlerfrei und sauber aufzunehmen, sicher zu lesen und wortgetreu in Langschrift wiederzugeben. Bei entsprechenden Vorkenntnissen soll eine Schnelligkeit von etwa 80 bis 100 Silben in der Minute erreicht werden. Erziehung zur Wendigkeit im Erfassen des gesprochenen Wortes und zur Genauigkeit. Der Unterricht ist nach dem System der Deutschen Einheitskurzschrift (Wiener Urkunde), Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht BGBl. Nr. 171/1969, zu erteilen.“;

2. unter der Überschrift „Lehrstoff“ die lit. a zu lauten:

„a) Kurzschrift:

Die Verkehrsschrift, bei entsprechenden Vorkenntnissen allenfalls Einführung in die Eilschrift.“;

3. unter der Überschrift „Didaktische Grundsätze“ der Abschnitt „Kurzschrift“ zu lauten:

„Kurzschrift:

Auf graphische und systemale Korrektheit im Schreiben und auf sicheres Lesen nicht nur der eigenen, sondern auch fremder Niederschriften ist zu achten. Die Beherrschung der Kürzel ist besonders einzuüben. Durch entsprechende Führungnahme mit den Lehrern anderer Unterrichtsgegenstände ist die vielfältige Anwendung der Kurzschrift zu sichern.

Das Ausmaß der Kürzungslehre sowie die Schreibfertigkeit sind dem Aufnahmevermögen der Schüler der Klasse anzupassen. Die Systemrichtigkeit und die Genauigkeit der Übertragung haben den Vorzug gegenüber der Schreibgeschwindigkeit.

Die Ansage- und Abschreibübungen sind der Umwelt des Schülers und den Stoffgebieten anderer Unterrichtsgegenstände zu entnehmen, sodaß die kurzschriftliche Praxis der Schüler möglichst umfassend wird.

Methodische Hinweise für die Lernhilfe in Hort und Heim.

Fortlaufende schriftliche Übungen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1969 in Kraft.

Piff

181. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. März 1969, mit der die Verordnung, mit welcher der Rahmenlehrplan der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe und der Lehrplan des einjährigen Vorbereitungslehrganges der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe erlassen wird, abgeändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, insbesondere auf Grund dessen §§ 6 und 81, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 157, mit welcher der Rahmenlehrplan der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe und der Lehrplan des einjährigen Vorbereitungslehrganges der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe erlassen wird, wird abgeändert wie folgt:

1. In der Anlage A (Rahmenlehrplan der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe) Abschnitt I (Stundentafel) hat der Unterabschnitt „C. Freigegegenstand“ zu lauten:

C. Freigegegenstand	Stundenausmaß
Stenotypie	bis 128“
a) Kurzschrift	
b) Maschinschreiben .	
Werkarbeit	
Haushaltsführung	

2. In der Anlage A (Rahmenlehrplan der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe) Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, Didaktische Grundsätze, Unterabschnitt C. Freigegegenstände, Besondere Bestimmungen, Freigegegenstand Stenotypie, hat die lit. a „Kurzschrift“ zu lauten:

„a) Kurzschrift

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, ein Diktat in der Schnelligkeit von etwa 80 bis 100 Silben in der Minute aufzunehmen, sicher zu lesen und wortgetreu in Langschrift wiederzugeben. Erziehung zur Wendigkeit im Erfassen des gesprochenen Wortes und zur Genauigkeit. Der Unterricht ist nach dem System

der Deutschen Einheitskurzschrift (Wiener Urkunde), Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht BGBl. Nr. 171/1969, zu erteilen.

Lehrstoff:

Die Verkehrsschrift, bei entsprechenden Vorkenntnissen allenfalls Einführung in die Eilschrift.

Didaktische Grundsätze:

Auf graphische und systemale Korrektheit im Schreiben und auf sicheres Lesen nicht nur der eigenen, sondern auch fremder Niederschriften ist zu achten. Die Beherrschung der Kürzel ist besonders einzuüben. Durch entsprechende Führungnahme mit den Lehrern anderer Unterrichtsgegenstände ist die vielfältige Anwendung der Kurzschrift zu sichern.

Das Ausmaß der Kürzungslehre sowie die Schreibfertigkeit sind dem Aufnahmevermögen der Schüler der Klasse anzupassen. Die Systemrichtigkeit und die Genauigkeit der Übertragung haben den Vorzug gegenüber der Schreibgeschwindigkeit.

Die Ansage- und Abschreibübungen sind der Umwelt des Schülers und den Stoffgebieten anderer Unterrichtsgegenstände zu entnehmen, sodaß die kurzschriftliche Praxis der Schüler möglichst umfassend wird.

Fortlaufende schriftliche Übungen.“

3. In der Anlage B (Lehrplan des einjährigen Vorbereitungslehrganges der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe), Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, Didaktische Grundsätze), Unterabschnitt B. Freigegegenstände, Freigegegenstand Stenotypie, hat die lit. a „Kurzschrift“ zu lauten:

„a) Kurzschrift

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Wie im Rahmenlehrplan der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe (Anlage A).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1969 in Kraft.

Piff